

## **Mustervertragsentwurf für ein „Technikum“**

### **Verwendungshinweise<sup>1</sup>**

Beim „Technikum“ handelt es sich um ein Vertragsverhältnis nach § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Praktikantin oder der Praktikant darf während des „Technikums“ nicht an einer Hochschule oder anderen weiterführenden Schule eingeschrieben sein. Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt mit Beginn des „Technikums“ der Sozialversicherungspflicht.

Der Betrieb verpflichtet sich mit der Beantragung einer Zuwendung, einen Vertrag mit der Praktikantin bzw. dem Praktikanten zu schließen. Die schriftliche Vertragsniederschrift ist zudem wichtiges Dokument für die Praktikantin oder den Praktikanten und deren oder dessen Eltern zur Vorlage bei der Familienkasse, um Ansprüche auf Kindergeld geltend machen zu können.

Die Gliederung des Mustervertrages orientiert sich an den Punkten aus § 11 Abs. 1 BBiG i.V.m. § 26 BBiG und den Bestimmungen der Förderrichtlinie. Eine Version des unterzeichneten Vertrags ist als Teil des Verwendungsnachweises und zur Anforderung der Mittel nach Ablauf des „Technikums“ der Service- und Programmstelle Technikum vorzulegen.

Für Praktikantinnen und Praktikanten unter 18 Jahren ist zudem das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) anzuwenden. Der Vertrag ist in diesem Fall von der gesetzlichen Vertreterin oder vom gesetzlichen Vertreter des oder der Jugendlichen zu unterschreiben.

Die farblichen Markierungen im Muster bedeuten:

**Rot** = Mindestanforderungen der Förderrichtlinien, die auszufüllen sind,

**Grün** = Optional. Diese Bereiche sind individuell anzupassen, können aber auch entfallen. Aufzählungen in grün markierten Abschnitten sind als Anregungen, nicht als Vorgaben zu verstehen.

Markierungen von Überschriften beziehen sich auf den gesamten nachfolgenden Abschnitt.

---

<sup>1</sup> Die Verwendungshinweise sind nicht Bestandteil der Mustervereinbarung und sind bei der Anpassung des Musters zu löschen.

## Praktikumsvertrag für ein „Technikum“

Zwischen

... (Name und Anschrift)

(für das „Technikum“ bei der Service- und Programmstelle Technikum registrierter Betrieb)

und

... (Name und Anschrift)

(Praktikantin/Praktikant),

geboren am:

tt.mm.jjjj

wohnhaft in:

...

wird nachfolgender **Vertrag** geschlossen.

### Gliederung

Präambel

§ 1 Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des „Technikums“

- (1) Grundsätzliche Ziele und Pflichten
- (2) Technikumsplan
- (3) Verlauf und Dokumentation

§ 2 Beginn und Dauer des „Technikums“,

§ 3 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Betriebes

- (1) Überregionales pädagogisches Begleitprogramm
- (2) Regionale pädagogische Begleitaktivitäten
- (3) Pflichten/Freistellung

§ 4 Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit

§ 5 Dauer der Probezeit

§ 6 Zahlung und Höhe der Vergütung

§ 7 Dauer des Urlaubs

§ 8 Voraussetzungen, unter denen der Vertrag gekündigt werden kann

§ 9 Weitere Bestimmungen

Anlage zum Praktikumsvertrag: Erläuterungen zur Systematik der Kompetenzentwicklung im Rahmen des „Technikums“

### Präambel

Das „Technikum“ dient Ausbildungszwecken und somit in erster Linie dem Erwerb beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten sowie Erfahrungen im Sinne von Kompetenzen, die als Grundlage für ein Studium und die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Das Lernen steht im Vordergrund. Es darf nicht von der jeweiligen Arbeitsleistung der Praktikantin bzw. des Praktikanten überlagert werden.

Der Vertrag wird auf Basis des § 26 Berufsbildungsgesetzes (BBiG<sup>2</sup>) geschlossen.

## § 1 Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des „Technikums“

### (1) Grundsätzliche Ziele und Pflichten

Grundsätzliche Ziele des „Technikums“ sind,

- das Interesse für technisch-naturwissenschaftliche Studiengänge (Mathematik, Informatik, Natur- und Ingenieurwissenschaften bzw. Technik - „MINT“) zu steigern,
- die Informations- und Motivationsbasis zu stärken,
- die Studierbereitschaft zu erhöhen
- sowie das Risiko eines späteren Studienabbruchs zu senken.

Während eines „Technikums“ sollen junge Menschen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder in Unternehmen (im Folgenden: „Betriebe“) Berufs- und Praxisbezug erwerben sowie ihre persönlichen Neigungen und Fähigkeiten kennen und vertiefen lernen. Es sollen Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten sowie Erfahrungen im Sinne von Kompetenzen vermittelt werden, die als Grundlagen für das Studium und die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind (zur Systematik der Kompetenzentwicklung siehe Anlage).

Das Praktikum wird innerhalb des Betriebes in der Abteilung / den Abteilungen

...

durchgeführt.

Während der gesamten Dauer des „Technikum“ wird die Praktikantin/der Praktikant (abteilungsübergreifend) von Frau/ Herrn

...

Tel.-Nr.:

xxx

als **Mentorin/Mentor** betreut<sup>3</sup>.

Zu den grundsätzlichen Pflichten der Praktikantinnen bzw. der Praktikanten und des Ausbildenden siehe §§ 13 und 14 i.V.m. 26 BBiG.

### (2) Technikumsplan

Das „Technikum“ besteht aus einer zweimonatigen Einführungsphase und mindestens einer projektbezogenen Phase von geringstenfalls drei Monaten Dauer. Darüber hinaus sind weitere projektbezogene Phasen bis zu einer maximalen Gesamtdauer des „Technikums“ von acht Monaten möglich. Im Rahmen der projektbezogenen Phase erstellen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Praktikumsarbeiten.

---

<sup>2</sup> Der Gesetzestext findet sich unter [http://bundesrecht.juris.de/bbig\\_2005/index.html](http://bundesrecht.juris.de/bbig_2005/index.html).

<sup>3</sup> Falls die Mentorin/der Mentor nicht in allen Abteilungen die individuelle Betreuung sicherstellen kann, sind ggf. weitere Ansprechpartner zu benennen.

### *(2.1) Einführungsphase*

**In der Einführungsphase sind vorgesehen** (mindestens einen Punkt nennen, im Nachfolgenden Vorschläge):

- Kennenlernen des Betriebes und Überblick über wesentliche Wertschöpfungsprozesse sowie Arbeits- und Betriebsabläufe,
- Kennenlernen und Begleitung verschiedener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus MINT-Bereichen bzw. Ingenieurinnen und Ingenieuren in ihren unterschiedlichen Arbeitsfeldern,
- Erwerb grundlegender Kompetenzen im Umgang mit der im Betrieb eingesetzten IT und zur Übernahme von Assistenz Tätigkeiten für die wissenschaftliche Arbeit im Betrieb (Recherche von Literatur, Anfertigen von Auswertungen und Präsentationen, Selbstorganisationsfähigkeit etc.),
- Erste Definition eigener Stärken und Interessen mit Blick auf die berufliche Entwicklung,
- Entwicklung einer auf den Interessen und Kompetenzen der Praktikantin bzw. des Praktikanten aufbauenden Fragestellung für die Praktikumsarbeit,
- in der Arbeit mit dem ProfilPASS: Zusammenstellung biografischer Elemente, Selbstexploration (Erlangung von Selbstkompetenz), Ermittlung von Stärken, Erstellung einer (ersten) Kompetenzbilanz,
- ...

### *(2.2) Projektphase*

**In der Projektphase sind vorgesehen** (mindestens einen Punkt nennen, im Nachfolgenden Vorschläge):

- Vertieftes Kennenlernen einer Abteilung im Betrieb und Einblick in grundlegende fachliche und methodische Zusammenhänge der dortigen Arbeit,
- vertieftes Kennenlernen (mindestens) eines Berufsbildes (für das ein MINT Studium Voraussetzung ist) über mehrere Wochen durch Begleitung im Betriebsalltag,
- selbständige Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Betriebsalltag, die geeignet sind, Kompetenzen für das angestrebte Studium und den späteren Beruf der Praktikantin bzw. des Praktikanten zu erlangen (insbesondere hinsichtlich des wissenschaftlichen Arbeitens),
- Erarbeitung und Abschluss der Praktikumsarbeit,
- Auseinandersetzung mit den Anforderungen und Perspektiven eines MINT-Studienfachs und Reflexion der eigenen (besonders der fachlichen) Kompetenzen,
- in der Arbeit mit dem ProfilPASS: Formulierung von Entwicklungszielen und Erarbeitung eines Aktionsplans auf Basis der ersten Kompetenzbilanz,
- ...

### *Anforderungen an die projektbezogene Praktikumsarbeit:*

Die Praktikantin bzw. der Praktikant fertigt in der Projektphase eine schriftliche Arbeit nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten<sup>4</sup> an. Das Thema der Arbeit wird spätestens in der letzten Woche der Einführungsphase zusammen mit der Mentorin bzw. dem Mentor und der oder dem zukünftigen Betreuer in der Projektphase festgelegt. Die Praktikantin oder der Praktikant ist verpflichtet, das Thema der Arbeit in ihrem bzw. seinem Profil zum Ende der Einführungsphase auf [www.technikum.de](http://www.technikum.de) mitzuteilen.

Für Erfindungen, die während des Praktikums im Praktikumsbetrieb gemacht wurden sowie für technische Verbesserungsvorschläge, gilt das Arbeitnehmererfindungsgesetz mit den ergänzenden Bestimmungen und Regelungen des Urheberrechts-, Patent- und Gebrauchsmustergesetzes.

Für Arbeiten, die während des „Technikums“ gefertigt wurden, wird dem Betrieb ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt, soweit sie urheberrechtlich geschützt sind.

### (3) Verlauf und Dokumentation

Zwischen Praktikantin bzw. Praktikanten und Mentorin bzw. Mentor finden regelmäßig ggf. zusammen mit weiteren Ansprechpartnern im Betrieb und der Hochschule Feed-back-Gespräche statt. Hierbei geht es insbesondere um die Reflexion der Kompetenzentwicklung mit Blick auf das angestrebte Studium (zur Systematik der Kompetenzentwicklung siehe Anhang). Die Feed-back Gespräche dienen im Weiteren zur Reflexion der Ziele und des Verlaufs des „Technikums“.

Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält vom Betrieb am Ende des „Technikums“ ein qualifiziertes Zeugnis (§§ 16 i.V.m. 26 BBiG).

**Die Mentorin/der Mentor stellt einen ProfilPASS Kompetenz-Nachweis (Muster auf S. 83 im ProfilPASS) aus.**

### **§ 2 Beginn und Dauer des „Technikums“**

Das „Technikum“ beginnt am **tt.mm.jjjj** und endet am **tt.mm.jjjj**.

Das Praktikumsverhältnis endet nach diesem Zeitraum, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **§ 3 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Betriebes**

#### (1) Überregionales Pädagogisches Begleitprogramm

Außerhalb des Betriebes wird ein von der Service- und Programmstelle Technikum organisiertes, überregionales Pädagogisches Begleitprogramm angeboten. Dies sieht für alle Praktikantinnen und Praktikanten in der Einführungsphase eine einwöchige Einführungsschulung mit Potentialdiagnose vor und in der Projektphase ein Seminar zu „MINT-Themen“/ „Studiengangwahl“. Zur Dokumentation ihrer bzw. seiner persönlichen Entwicklung erhält die Praktikantin bzw. der Praktikant einen ProfilPASS. Der ProfilPASS unterstützt die individuelle Reflexion, Bilanzierung und Gestaltung der Bildungs-, Lern- und Tätigkeitsbiografie.

---

<sup>4</sup> Diese Arbeit kann sich z.B. auch auf ein Werkstück, auf Exkursionen, Beobachtungen, Experimente oder Erhebungen beziehen.

## (2) Regionale pädagogische Begleitaktivitäten

Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner in der kooperierenden Hochschule für die Praktikantin bzw. den Praktikanten ist: **(Nennung des Namens und genaue Adresse)**

**Außerhalb von Betrieb und kooperierender Hochschule sind ferner vorgesehen:**

**... (z.B. regionale Aktivitäten der Arbeitgeber-, Wirtschafts-, Berufs- oder Alumniverbände, fest vereinbarte Möglichkeiten zum selbstorganisierten Lernen)**

**ggf. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner**

## (3) Pflichten/Freistellung

Die Praktikantin bzw. der Praktikant verpflichtet sich, an den pädagogischen Begleitmaßnahmen teilzunehmen. Der Betrieb gewährt hierfür nach rechtzeitiger Absprache mit der Praktikantin bzw. dem Praktikanten eine Freistellung (§§ 15 i.V.m. 26 BBiG). Der Betrieb unterrichtet die Praktikantin oder den Praktikanten über den gesetzlichen und von ihm gewährleisteten Umfang des Versicherungsschutzes bei den pädagogischen Begleitmaßnahmen (siehe auch § 6).

## **§ 4 Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit**

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel **xx** Zeitstunden.

Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach folgender Vereinbarung: **xx**

War die Praktikantin bzw. der Praktikant aufgrund einer dienstlichen Weisung über die tägliche Ausbildungszeit hinaus anwesend, ist ihr/ihm für diese Zeit ein Freizeitausgleich zu gewähren.

Die Praktikantin bzw. der Praktikant verpflichtet sich, die täglichen Praktikumszeiten einzuhalten und im Fall der Verhinderung den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die Praktikantin bzw. der Praktikant eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

## **§ 5 Dauer der Probezeit**

Während des **ersten Monats** (Probezeit) kann das Praktikumsverhältnis jederzeit mit **zweiwöchiger Frist** ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

## **§ 6 Zahlung und Höhe der Vergütung**

Die Vergütung beträgt monatlich **xxx** € und wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats auf folgendes Konto eingezahlt:

**Kontoinhaber:** .....

**Kontonummer:** .....

**Geldinstitut:** .....

**Bankleitzahl:** .....

Beginnt das „Technikum“ nicht am Anfang eines Kalendermonats oder endet es vor Abschluss eines Kalendermonats, so ist die Vergütung für diesen Monat anteilig nach der Zahl der Praktikumsstage zu zahlen, an denen die Praktikantin bzw. der Praktikant zur Anwesenheit verpflichtet war.

Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Anmeldung und Beitragszahlung für die Praktikantin/den Praktikanten zur gesetzlichen Unfallversicherung übernimmt der Betrieb. Es wird sichergestellt, dass Unfallversicherungsschutz auch für Phasen der Freistellung (siehe § 3) gewährleistet ist.

Mit der Unterzeichnung des Praktikumsvertrags wird bestätigt, dass die Praktikantin bzw. der Praktikant für den Zeitraum des „Technikums“ privat Haftpflicht versichert ist.

Wird vom Betrieb eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so stellt der Betrieb diese zur Verfügung. Ebenso stellt der Betrieb entsprechend §§ 26 i.v.m. § 13, Abs. 1, Nr. 3 BBiG kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung.

**Darüber hinaus werden folgende geldwerte Leistungen gewährt:**

**(z.B. Jobticket, Gewährung von Mahlzeiten, Stellung einer Unterkunft).**

Der Praktikantin bzw. dem Praktikanten wird die Vergütung auch gezahlt:

a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 dieses Vertrages **sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,**

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er

aa) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen,

bb) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

## **§ 7 Dauer des Urlaubs**

Die Dauer des Urlaubs bemisst sich nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) und umfasst **xx** Werktage.

## **§ 8 Voraussetzungen, unter denen der Vertrag gekündigt werden kann**

Nach der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis durch die Praktikantin bzw. den Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

Unabhängig davon kann das Praktikumsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich beendet werden.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Nach §§ 26 i.V.m. § 23 BBiG kann bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit kein Schadensersatz verlangt werden.

## **§ 9 Weitere Bestimmungen**

- (1) Im Übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen, die Arbeitsordnung, die sonstigen Tarif- und Betriebsvereinbarungen sowie die Dienst- und Geschäftsanweisungen des Betriebes in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit sich aus der besonderen Natur des Praktikumsverhältnisses nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Der Arbeitgeber hat zu Beginn des Praktikums die erforderlichen Belehrungen nach § 9 Arbeitsschutzgesetz zu erteilen.
- (3) Die Praktikantin bzw. der Praktikant verpflichtet sich, die Arbeitsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, sowie die betrieblichen Gegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Ferner verpflichtet sie/er sich, Dienst- und Geschäftsanweisungen des Betriebes Folge zu leisten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren und übertragene Arbeiten gewissenhaft auszuführen.
- (4) Die Haftung des Praktikanten beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erklärt sich bereit, an Erhebungen der wissenschaftlichen Programmevaluation teilzunehmen und sich an der zentralen Webplattform [www.technikum.de](http://www.technikum.de), die die Service- und Programmstelle Technikum bereitstellt, anzumelden und sich zu präsentieren.
- (6) Für das Praktikumsverhältnis ist allein der vorliegende Vertrag maßgebend. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

**Ort und Datum**

**Unterschrift(en)**

-----  
Handlungsbevollmächtigte/Handlungsbevollmächtigter des Betriebes

**Unterschrift**

-----  
Praktikantin/Praktikant oder die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter

## Anlage: Systematik der Kompetenzentwicklung im Rahmen des Technikums

Die Kompetenzentwicklung im Rahmen des „Technikums“ bezieht sich sowohl auf fachbezogene als auch auf fachübergreifende Kompetenzen. Hierbei sind stets die drei unterschiedlichen Zielebenen - Praktikum/Betrieb, Studium und Berufswahl - zu beachten.

Unter den *fachbezogenen Kompetenzen* wird insbesondere die Fach- und Methodenkompetenz verstanden. Die Fachkompetenz zielt allgemein betrachtet neben dem fachspezifischen Kenntniserwerb auch auf das Verstehen, die Analyse und die Anwendung des Gelernten sowie die Entwicklung und Transformation von Problemlösungsstrategien auf andere Bereiche. Die Methodenkompetenz beinhaltet das Erlernen von Lern- und Arbeitstechniken sowie die Fähigkeit des effektiven und strukturierten Vorgehens bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen. Mit Blick auf die Zielsetzung des Technikums stehen hierbei allgemeine und spezifische Studienanforderungen im Mittelpunkt. Beispielkompetenzen können sein: Bearbeitung von komplexen mathematischen Aufgabenstellungen, Formulierung klarer Fragestellungen als Fachkompetenzen sowie Anwendung von Denkmodellen, Arbeitsverfahren und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens als Methodenkompetenz.

Unter den *fachübergreifenden Kompetenzen* wird die Sozial- und Personalkompetenz verstanden. Bei der Sozialkompetenz liegt der Fokus neben einem sozial kompetenten Verhalten vor allem auf der Erweiterung und Vertiefung des kommunikativen Problem- und Lösungsaustausches, der argumentativen Selbstdarstellung sowie der Übernahme von Verantwortung. Die Personal- oder Selbstkompetenz zielt indes hauptsächlich auf das Selbstbild, die Fähigkeit der Selbstreflexion, die Werteentwicklung und Selbstorganisationsfähigkeit. In Bezug auf die Ziele des Technikums beinhaltet dies vor allem den Aufbau von persönlichen Bewältigungsstrategien hinsichtlich der Studien- und Praktikumsanforderungen als auch das selbstorganisierte Handeln. D.h. inwieweit die Praktikantinnen und Praktikanten praktikums- und studiumsrelevante Unterstützungssysteme aufbauen und mobilisieren können und inwieweit Sie selbstorganisiert handeln und über die berufsbezogenen Eigenschaften, Werte, Wünsche und Interessen reflektieren können. Beispielkompetenzen können sein: Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit als Sozialkompetenzen sowie Selbständigkeit, Konzentrationsfähigkeit, Selbstvertrauen und Verantwortungsbewusstsein als Personalkompetenzen.

Eine Besonderheit des Technikums ist, dass die Kompetenzentwicklung durch die enge Verzahnung von Pädagogischem Begleitprogramm (mit Potentialdiagnosen und ProfilPASS-Arbeit) und Praktikum (Feed-back-Gespräche mit Betrieb und Hochschule sowie Zeugnis) zeitnah gefördert, begleitet und dokumentiert wird.

Für die systematische Betrachtung der Kompetenzentwicklung dient das Schema des Profil-PASSES zur Orientierung:

| Kompetenzbereiche            | Ihre Bedeutung   |
|------------------------------|--|
| Soziale Kompetenzen          | beziehen sich auf das Leben und die Arbeit mit anderen Menschen.   |
| Organisatorische Kompetenzen | beziehen sich auf die Koordinierung und Verwaltung von Personal, Projekten und Haushaltsmitteln bei der Arbeit etc.  |
| Fachkompetenzen              | meinen fachliches Wissen, fachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten.  |
| Methodenkompetenzen          | beziehen sich auf den Umgang mit dem fachlichen Wissen und den Arbeitsgegenständen.  |
| Technische Kompetenzen       | meinen die Fähigkeiten zum Umgang mit speziellen Arten von Geräten und Maschinen etc. (Computer ausgenommen) bzw. in einem bestimmten Fachgebiet.  |
| IKT-Kenntnisse               | IKT bedeutet Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Kenntnisse auf diesem Gebiet beziehen sich auf die Handhabung von Textverarbeitungsprogrammen und anderen Anwendungen, die Recherche in Datenbanken, den routinierten Umgang mit dem Internet sowie hochqualifizierte Fähigkeiten wie Programmieren etc. |
| Sprachliche Kompetenzen      | beispielsweise Englisch, Russisch etc.   |
| Künstlerische Kompetenzen    | beispielsweise in den Gebieten Musik, Schriftstellerei, Gestaltung.  |

|                      |  |
|----------------------|--|
| Sonstige Kompetenzen | bisher nicht genannte, wie z.B. spezielle sportliche oder andere Hobbys betreffende Kompetenzen. |
|----------------------|--|